



Beweismittel, die während der Straftat entstanden sind oder benutzt wurden, werden unter eindeutiger Bezeichnung oder Beschreibung solcher Einzelheiten im Protokoll so aufgeführt, daß eine spätere Identifizierung jederzeit möglich ist und seitens Beschuldigter keine Behauptungen begründet werden können, es wurden bei der gerichtlichen Hauptverhandlung andere oder veränderte Beweismittel vorgelegt.

Bei Dokumenten muß, wenn der Vorhalt oder die Vorlage nicht geschlossen erfolgen, genau im Protokoll vermerkt sein, von welcher Seite, welcher Abschnitt von - bis verwendet wurde, wenn nicht das wörtliche Zitat ins Protokoll aufgenommen wird.

Das Beweismittel selbst darf auch nicht durch Vermerke Beschuldigter verändert werden, die die Vorlage in der Beschuldigtenvernehmung betreffen.

Ist eine solche Bestätigung zur Absicherung erforderlich, sollen Kopien oder Fotoaufnahmen angefertigt werden und diese vom Beschuldigten zur Bestätigung der Vorlage benutzt werden. Es ist zu vermerken, daß seitens des Beschuldigten die Überprüfung mit dem Original vorgenommen worden ist. Die Kopien oder Fotoaufnahmen werden als Anlage Bestandteil des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung.

Anschließend enthält das Protokoll die Aussage des Beschuldigten zum Beweismittel.

Bei mehrfacher Verwendung eines bereits vorgelegten Beweismittels genügt im Protokoll ein eindeutiger Hinweis auf das bereits in anderem Zusammenhang vorgelegte Beweismittel.

Durch diese Verfahrensweise wird gewährleistet, daß bei Durchführung aller erforderlichen Absicherungen das Beweismittel im unveränderten Zustand als Original zur Hauptverhandlung vorgelegt werden kann.

Handelt es sich bei den Beweismitteln um Dokumente, die im Ergebnis von Ermittlungshandlungen entstanden sind, kann bei sonst analoger Verfahrensweise auf dem Dokument die Kenntnis-